



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
staatlichen Realschulen

in Bayern

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 - 5 P 1112 – 1b.809

München, 01.03.2012
Telefon: 089 2186 2549
Name: RD Walter Huber

**Neues Dienstrecht;
Abkürzungen für die Berufs- bzw. Amtsbezeichnungen staatlicher Realschullehrkräfte**

— Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) vom 13. Oktober 2011 sowie der kommenden flächendeckenden Einführung des elektronischen Personalverwaltungsverfahrens VIVA ist eine Anpassung der Abkürzungen für die Berufs- bzw. Amtsbezeichnungen staatlicher Realschullehrkräfte erforderlich. Die mit KMS vom 15. Februar 2011 Nr. V.3 – 5 P 1112 – 1.809 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Abkürzungen werden hiermit aufgehoben.

Nachfolgend finden Sie in einer Tabelle die nunmehr geltenden Abkürzungen. Sie werden gebeten, im Hinblick auf den offiziellen Schriftverkehr zukünftig ausschließlich die in der Tabelle aufgeführten Abkürzungen zu verwenden.

Amtsbezeichnung (nach Besoldungsordnung)	Abkürzung
Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin	Ltd. RSD, Ltd. RSDin
Realschuldirektor, Realschuldirektorin	RSD, RSDin
Realschulrektor, Realschulrektorin	RSR, RSRin
Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin	RSK, RSKin
Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin	ZwRSK, ZwRSKin
Seminarrektor, Seminarrektorin	SemR, SemRin (Anmerkung: ergänzt durch „als ZFL“ bzw. „als ZFLin“ bei Funktion des Zentralen Fachleiters bzw. der Zentralen Fachleiterin)
Beratungsrektor, Beratungsrektorin	BerR, BerRin
Studienrat im Realschuldienst, Studienrätin im Realschuldienst	StR (RS), StRin (RS)
Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	FOL, FOLin
Fachlehrer, Fachlehrerin	FL, FLin
Lehrkraft mit Arbeitsvertrag	LAV bzw. StR (RS) i.BV, StRin (RS) i.BV Anmerkung: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBerBezV kann Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen tätig sind, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Schule <u>auf Antrag</u> - zuständig ist bei öffentlichen Schulen die jeweilige personalverwaltende Stelle (im Bereich der staatlichen Realschulen somit die jeweils zuständige Regierung) - eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften entsprechen. Die Berufsbezeichnungen sind mit dem Zusatz „im Beschäftigungsverhältnis“ zu führen. Für diese Lehrkräfte ist - sofern ihnen die Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 LBerBezV eingeräumt wurde - als Abkürzung für die Berufsbezeichnung die Abkürzung der entsprechenden Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „i.BV“ zu verwenden.
Studienreferendar, Studienreferendarin	StRef, StRefin

Aufgrund zahlreicher Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass alle Lehrkräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, d. h. auch Lehrkräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der eine Verbeamtungszusage beinhaltet (= Supervertrag), mit der Abkürzung LAV zu führen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Püls

Ministerialdirigent